

Grundumlagen 2017

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

I. Kammerumlage

Das Wirtschaftsprlament der Wirtschaftskammer Burgenland hat in der Sitzung vom 22.11.2016 die Höhe der gemäß § 122 Abs. 7 WKG einzuhebenden Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für das Jahr 2017 mit 0,29 % der Beitragsgrundlage beschlossen.

II. Grundumlage

Die Grundumlagen für die nachstehend angeführten Fachgruppen wurden von den Fachgruppentagungen (FGT) gemäß § 123 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz (WKG) beschlossen. Die Genehmigung durch das Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland erfolgte am 22.11.2016. Die Beschlussfassung der Grundumlagen für die Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die Fachverbandsausschüsse (FV-AS), die Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich erfolgte am 23.11.2016.

III. Grundumlagen mit Wertsicherungsklausel

Bei wertgesicherten Grundumlagen werden die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge ausgewiesen.

Hinweise zur Grundumlage

a) Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 12 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften (nunmehr nur mehr OG und KG) in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

b) Die Grundumlage ist eine **unteilbare Jahresumlage** und ist **grundsätzlich pro Berechtigung** zu entrichten. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 9 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, so ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen gilt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft und nichts anderes geregelt ist, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt (§ 123 Abs. 14 WKG). Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten (§ 123 Abs. 7 WKG). Die Grundumlagen werden einen Monat nach Vorschreibung fällig (§ 127 (1) WKG).

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau		FGT 15.10.2010
Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung;		
Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete; Maurermeister:		
Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.323,00	
Mindestbetrag	€ 481,00	
Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):		
Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.323,00	
Mindestbetrag	€ 439,00	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50% des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler		FGT 23.09.2016
Dachdecker (€ 195,-- Sockelbetrag, € 66,-- Normenbezug)	€ 261,00	
Höchstbetrag	€ 714,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Schilfdecker (€ 195,-- Sockelbetrag)	€ 195,00	
Höchstbetrag	€ 714,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Spengler (€ 195,-- Sockelbetrag, € 66,-- Normenbezug)	€ 261,00	
Höchstbetrag	€ 714,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Glaser; Glasbeleger; Flachglasschleifer (€ 160,-- Sockelbetrag, € 66,-- Normenbezug)	€ 226,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, sonstige Berechtigungen im Bereich Glaser	€ 160,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Ruhende Mitglieder sind vom Normenbezug ausgeschlossen angepasste wertgesicherte Beträge *)		
104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker		FGT 08.10.2015
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger (pro Standort)	€ 324,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	6 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Keramiker (pro Standort)	€ 208,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	6 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
105 LI der Maler und Tapezierer		FGT 04.11.2016
Maler (pro Standort)	€ 137,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,40 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 33,00	
Tapezierer und Dekorateur (pro Standort)	€ 296,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,1 ‰	
Sattler (pro Standort)	€ 143,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
106 LI der Bauhilfsgewerbe		FGT 10.12.2015
Pflasterer	€ 219,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art	€ 235,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 62,06	
Alle anderen Berufszweige	€ 240,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
Steinmetze		
- Grundbetrag pro Berechtigung	€ 355,00	
- ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Jahres	0,4 ‰	
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 177,50	
107 LI Holzbau		FGT 20.03.2015
Alle Berufszweige (€ 487,- Sockelbetrag und € 83,- Normenbezug)	€ 570,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
108 LI der Tischler und Holzgestalter (pro Standort)	€ 221,00	FGT 28.08.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,65 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 27,62	
Höchstbetrag	€ 3.553,00	
Sockelbetrag Binder	€ 201,00	
Sockelbetrag Bildhauer, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter, Spielzeughersteller	€ 180,00	
Zuschlag vom SV-Beitrag	0,5 ‰	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
110 LI der Metalltechniker		FGT 04.09.2015
Schlosser; Schmiede; Fahrzeugbau (pro Standort) (€ 217,- Sockelbetrag + € 42 Normenbezug)	€ 259,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	
Landmaschinentechniker (pro Standort)	€ 217,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	
Metalldesigner; Oberflächentechniker und Gießer (pro Standort)	€ 121,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres angepasste wertgesicherte Beträge *)	0,1 %	
111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (pro Standort)	€ 271,00	FGT 13.10.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0 %	
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen (Gas- und Sanitärtechnik; Heizungs- und Lüftungstechnik), wird der Sockelbetrag nur einmal vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (pro Standort)	€ 260,00	FGT 20.10.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,22 %	
Blitzschutzbauer	€ 190,00	
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
113 FV der Kunststoffverarbeiter		FV-AS 16.09.2010
- Fixbetrag pro Berechtigung (inkl. Zeitungsbeitrag von € 26,07)	€ 171,70	
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	0,15 %	
114 LI der Mechatroniker (pro Standort)	€ 195,00	FGT 17.09.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres angepasste wertgesicherte Beträge *)	0,03 %	
115 LI der Fahrzeugtechnik (pro Standort)	€ 285,00	FGT 12.10.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0 %	
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
116 FV der Kunsthandwerke		FV-AS 03.06.2016
- ein fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für:		
1. Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (darin enthalten sind einmalig € 15,00 für den Jahresbezug der Fachzeitung „uhren & juwelen“):	€ 132,30	
2. Musikinstrumentenerzeuger:	€ 172,00	
3. der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 108,00	
4. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger:	€ 92,00	
- Anteil von der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme für:		
1. Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	1‰	
2. Musikinstrumentenerzeuger:	0‰	
3. der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	0‰	
4. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger:	0‰	
- ein Mitarbeiterzuschlag für:		
1. Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	€ 0,00	
2. Musikinstrumentenerzeuger:	€ 0,00	
3. der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 4,90	
4. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger:	€ 0,00	
117 LI Mode und Bekleidungstechnik		FGT 06.10.2015
Kürschner; Präparatoren; Gerber und Lederfärber	€ 255,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 %	
Kleidermacher; Hersteller von graphischen Entwürfen; Kleider- und Kostümverleih; Änderungsschneiderei; Hutmacher; sonstige Berechtigungen im Bereich Bekleidungs- gewerbe	€ 225,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	5 ‰	
Stricker; Maschinstricker; Wirker; Weber; Lampenschirmherzeuger aus textilem Material	€ 208,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Textilreiniger; Färber; Teppichreiniger und -aufbewahrer; Wäscher; Mietwaschküchen; sonstige Berechtigungen im Bereich Textilreiniger und Wäscher	€ 145,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
Übernahmestellen für Textilreinigung	€ 69,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
118 LI der Gesundheitsberufe (pro Standort)		FGT 06.10.2016
Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker	€ 639,00	
Bandagisten und Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger	€ 639,00	
Orthopädieschuhmacher	€ 639,00	
Schuhmacher und Reparaturen von Schuhen	€ 212,00	
Zahntechniker	€ 639,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0 %	
Ein Mitglied das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von 639,00 Euro zu entrichten.		
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2017)		
119 LI der Lebensmittelgewerbe (pro Standort)		FGT 29.9.2016
Die Anzahl der Gewerbeberechtigungen und dabei ein fester Betrag gestaffelt je Berechtigungsart (1. Berechtigung, 2. Berechtigung und jede weitere Berechtigung bzw. Betriebsstätte) für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe; jedenfalls ist ein fester Betrag als Mindestbetrag festzulegen, wobei für eingeschränkte Berechtigungen ein anderer Mindestbeitrag festgesetzt werden kann.	€ 326,00	
Die SV-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.	0,30 %	
Die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,12	
Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,12	
Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,00	
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus variablen Betrag pro Mitglied angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 18.168,00	
120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (pro Standort)	€ 188,00	FGT 28.09.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres angepasste wertgesicherte Beträge *)	0,15 %	
121 LI der Gärtner und Floristen		FGT 09.09.2015
Landschaftsgärtner, Gärtner (einschließlich Friedhofsgärtner), Floristen (pro Standort)	€ 217,00	
Werbebeitrag für Landschaftsgärtner, Gärtner (einschl. Friedhofsgärtner) (pro Standort)	€ 163,00	
Werbebeitrag für Floristen (pro Standort)	€ 141,00	
Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 195,00	
Werbebeitrag für Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 55,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0 %	
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten angepasste wertgesicherte Beträge *)		
122 FV der Berufsfotografen		FV-AS 06.05.2013
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:		
- Berufsfotografen, Pressefotografen und Fotodesigner	€ 214,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Kopieranstalten und sonstige Mitglieder	€ 194,00	
- Fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme	€ 0,00	
- Fixer Betrag pro Mitarbeiter	€ 5,00	
- Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	€ 150,00	
Unbefristete Wertsicherung aller in Euro festgesetzten Umlagenbeträge. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Für die Wertsicherungsberechnung sind die endgültigen Indexwerte heranzuziehen. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2014. Ändert sich der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, um 3,5 % oder mehr, so werden die Umlagenbeträge entsprechend der errechneten Änderung für das darauffolgende Kalenderjahr angepasst. Die Umlagenbeträge werden immer auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht, bzw. überschritten wurde. Veränderungsraten sind auf eine Dezimale zu berechnen.		
123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (pro Standort)	€ 131,00	FGT 25.09.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,2 %	
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten angepasste wertgesicherte Beträge *)		
124 LI der Friseure (pro Standort)	€ 249,00	FGT 14.09.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,55 %	
+ Haftpflichtversicherung pro Standort	€ 52,00	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
125A LI der Rauchfangkehrer (pro Standort)		FGT 28.9.2016
pro Berechtigung ein fester Betrag	€ 0,00	
+ pro Mitarbeiter ein fester Betrag	€ 0,00	
+ der steuerpflichtige Jahresumsatz der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten des zweitvorangegangenen Jahres und davon 5 %		
Höchstbetrag	€ 2.000,00	
Mindestbetrag	€ 850,00	
Betrag pro ruhender Berechtigung	€ 425,00	
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten durch die Landesinnung geschätzt. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2017)		
125B LI der Bestatter		FGT 13.10.2016
pro Berechtigung	€ 205,00	
+ pro Mitarbeiter ein fester Betrag	€ 0,00	
+ der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz	0 %	
+ Zuschlag pro Sterbefall des vorangegangenen Geschäftsjahres	€ 5,00	
Jedem Mitgliedsbetrieb werden für Aus- und Weiterbildung € 50,-- pro Jahr refundiert, die mit dem Sockelbetrag für den Hauptstandort eingehoben werden. Wertsicherungsklausel **)		
126 FG der gewerblichen Dienstleister (pro Standort)	€ 96,00	FGT 24.09.2015
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
127 FG Personenberatung und Personenbetreuung (pro Standort)	€ 96,00	FGT 06.10.2015
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
128 FG der persönlichen Dienstleister (pro Standort)	€ 135,00	FGT 05.10.2015
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
129 FV der Film- und Musikwirtschaft		FV-AS 8.-09.2015
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	4,80 %	
Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung,	€ 165,00	
für jede weitere derartige Berechtigung	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 82,50	

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013. (Für 108 - Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe der Mai 2016.)

****) Wertsicherungsklausel Gewerbe und Handwerk:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen (Sockelbetrag und Werbebeitrag, sofern beschlossen). Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011 (für 104 - Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker der März 2012, für 108 - Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe der Jänner 2012, für 112 - Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, für 117 - Mode und Bekleidungstechnik, für 126 - Gewerbliche Dienstleister, für 127 - Personenberatung und Personenbetreuung, für 128 - Persönliche Dienstleister der Jänner 2016, für 118 - Gesundheitsberufe, für 125a - Rauchfangkehrer der Jänner 2017). Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
201 FV Bergwerke und Stahl		FV-AS 30.05.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,35 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
202 FV der Mineralölindustrie		FV-AS 08.06.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,7 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 14,50	
203 FV der Stein- und keramischen Industrie		FV-AS 14.09.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,6 %	
Mindestbetrag gem. § 2 UO	€ 145,00	
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
204 FV der Glasindustrie		FV-AS 31.05.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,84 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
205 FV der Chemischen Industrie		FV-AS 08.06.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,0 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton		FV-AS 13.06.2016
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,8 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
209 FV der Bauindustrie		FV-AS 30.05.2016
1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:		
- Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen:	€ 2.180,19	
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
- Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen:	€ 2.180,19	
- Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und §§ 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:		
- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40 %	
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40 %	
- Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen	0,00 %	
- Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen	0,00 %	
3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:		
- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 %	
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 %	
- Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen	0,4 %	
- Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen	0,4 %	
Mindestbetrag:	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 0,00	

*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
210 FV der Holzindustrie		FV-AS 02.06.2016 (gilt auch für 2016)
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:		
Sägeindustrie	2,0 %	
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder:	3,29 %	
-pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrieholz) des vorangegangenen Jahres	€ 0,30	
-Mindestbeitrag	€ 145,00	
-ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)		FV-AS 31.05.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,7 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie		FV-AS 12.05.2016
-Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,70 %	
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,10 %	
Berufsgruppe Textilindustrie	2,30 %	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,40 %	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,70 %	
-Mindestbetrag für alle Mitglieder		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 240,00	
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 240,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 145,00	
-ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 120,00	
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 120,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 75,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 100,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 72,50	
213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen		FV-AS 11.05.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,77 %	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 75,00	
215 FV der NE-Metallindustrie		FV-AS 31.05.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,70 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
216 FV der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie (ab 01.01.2017 FV der metalltechnischen Industrie)		FV-AS 21.09.2016
Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für		
Maschinen- und Metallwarenindustrie	1,0 %	
Gießereiindustrie	3,6 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
217 FV der Fahrzeugindustrie		FV-AS 24.06.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,83 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie		FV-AS 15.06.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,25 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	

Sparte Handel

	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels			
Fester Betrag		€ 106,00	FGT 21.10.2010
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften			
302 LG der Tabaktrafikanten			FGT 18.09.2016
Die Berechnung erfolgt aufgrund des erzielten Bruttoumsatzes mit Tabakwaren des vergangenen Jahres für folgende Berechtigungsarten a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Berechtigungsarten			
Klasse 1 Bis zu	€ 50.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Bis zu	€ 90.000,00	€ 80,00	
Klasse 3 Bis zu	€ 180.000,00	€ 150,00	
Klasse 4 Bis zu	€ 250.000,00	€ 250,00	
Klasse 5 Bis zu	€ 350.000,00	€ 350,00	
Klasse 6 Bis zu	€ 500.000,00	€ 400,00	
Klasse 7 Bis zu	€ 700.000,00	€ 480,00	
Klasse 8 Ab	€ 700.000,00	€ 550,00	
Lottokollekturen:			
Bruttoumsatz des vergangenen Jahres mit Produkten der Österreichischen Lotterien			
Klasse 1 Bis zu	€ 1.000.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Ab	€ 1.000.000,00	€ 50,00	
Die Beträge werden auf volle Euro gerundet.			
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben			FGT 29.09.2010
Fester Betrag		€ 125,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
304A LG des Weinhandels			FGT 16.08.2010
Fester Betrag		€ 227,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
304B LG des Agrarhandels			FGT 19.10.2010
Fester Betrag		€ 152,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
305 LG des Energiehandels			FGT 19.10.2010
Fester Betrag		€ 211,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels			FGT 17.09.2015
Fester Betrag		€ 141,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
307 LG des Außenhandels			FGT 28.10.2010
Fester Betrag		€ 118,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln			FGT 14.10.2010
Fester Betrag		€ 152,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			
309 LG des Direktvertriebs			FGT 18.10.2010
Fester Betrag		€ 130,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)			

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
310 LG des Papier- und Spielwarenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 110,00	FGT 13.10.2010
311 LG der Handelsagenten Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 141,00	FGT 28.09.2015
312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerbeberechtigung, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften. Keine Umsatzstaffelung.	€ 147,00	FV-AS 12.05.2016
313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Handel mit pyrotechnischen Artikeln Fester Betrag (keine Rechtsformstaffelung) Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 140,00 € 84,00	FGT 13.10.2015
314 LG des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf (ab 01.01.2017 LG des Maschinen- und Technologiehandels) Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *) Sekundärrohstoffhandel Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 133,00 € 120,00	FGT 05.10.2015
315 LG des Fahrzeughandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 180,00	FGT 18.10.2010
316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 111,00	FV-AS 25.05.2016
317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 184,00	FGT 22.10.2010
318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels 1. Fester Betrag Altwarenhandel alle anderen Berechtigungen angepasster wertgesicherter Betrag *) 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften 3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte	€ 110,00 € 120,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00	FGT 12.10.2016

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
320 LG der Versicherungsagenten		FGT 24.09.2015
Fester Betrag	€ 123,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

Wertsicherungsklausel Handel:

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 % oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
401 FV der Banken und Bankiers		FV-AS 06.10.2016
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers:	1,194 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	1,194 ‰	
Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,047 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,140 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000 ‰	
Mindestbetrag:	€ 7,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung:	€ 3,50	
402 FV der Sparkassen		FV-AS 06.09.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 ‰	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 3,00	
403 FV der Volksbanken		FV-AS 12.09.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
404 FV der Raiffeisenbanken		FV-AS 24.05.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,300 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
405 FV der Landes-Hypothekenbanken		FV-AS 03.06.2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,10 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
406 FV der Versicherungsunternehmen		FV-AS 28.09.2016
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für		
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 %	
Mindestbetrag	€ 0,00	
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 0,00	
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	1,15 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 30,00	
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für		
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 7.000,00	
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 12,00	
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 4.542,05	
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 12,00	
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 %	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Höchstbetrag	€ 0,00	
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 0,00	

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
501 FV der Schienenbahnen		FV-AS 26.05.2011
Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:		
a) ein fester Betrag von €	€ 200,00	
b) ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 %	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 %	
c) ein Zuschlag pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres	€ 0,00	
sowie einen Mindestbetrag von	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		
502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen		FGT 19.09.2016
1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:		
a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 100,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 100,00	
b) Berechtigung nach dem Kraftfahrliniengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 100,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 100,00	
c) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt		
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 141,00	
ii. konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 141,00	
iii. konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 141,00	
d) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren)	€ 141,00	
e) Floßfahrt, Rafting	€ 141,00	
f) Hochseeschifffahrt	€ 141,00	
g) Hafенbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 141,00	
h) Segelschulen	€ 141,00	
i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 141,00	

Fachorganisation		Höhe	Beschluss
j)	Vermietung von Schiffen	€ 141,00	
k)	Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 141,00	
l)	Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 207,00	
m)	Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 207,00	
n)	Flugplätze		
	I. Flughäfen	€ 207,00	
	II. Flugfelder	€ 207,00	
o)	Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmen	€ 207,00	
p)	Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 207,00	
q)	Flugschulen	€ 207,00	
r)	Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon)	€ 207,00	
s)	Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten	€ 207,00	
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:			
a)	Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) / je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrliniengesetz	€ 86,00	
b)	Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg / einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg / mehrmotorig, bis 5.700 kg / ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg / mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg / mehrmotorig, mehr als 20.000 kg / Drehflügler (Hubschrauber) / Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) / je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 12,00	
c)	Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz / bis 12 Personen Beförderungskapazität / 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität / 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität / 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität / 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität / über 400 Personen Beförderungskapazität / Frachtschiff	€ 34,00	
d)	Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 34,00	
Rechtsformstaffelung für Berechtigungen 1.l, m, n, o, p, q, r, s (BG Luftfahrt)			
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.			
angepasste wertgesicherte Beträge *)			
503 FV der Seilbahnen			FV-AS 09.10.2015
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle Berechtigungsarten:			
1.	Kabinenbahnen und Kombilifte		
2.	Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien	€ 0,00	
	- 1er und 2er		
	- ab 3er	€ 0,00	
3.	Schlepplifte mit 2 Kategorien:	€ 0,00	
	- bis 300 m		
	- ab 300 m	€ 90,00	
4.	Bandförderer oder Sonstige	€ 0,00	
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien			
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG			
			jeweils die Hälfte
504 FV der Spedition und Logistik			FV-AS 03.06.2016
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG pro Berechtigung			
		€ 207,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG			
			jeweils die Hälfte
505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen			FGT 30.08.2016
1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:			
a.	Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe / Mietwagengewerbe / Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
	Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 100,00	
	Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 100,00	
b.	Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	€ 190,00	
c.	Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe	€ 100,00	
d.	Alle anderen Berechtigungsarten	€ 100,00	
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:			
a.	Je Fahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe / Mietwagengewerbe / Gästewagengewerbe)	€ 40,00	
b.	Je eingesetztem Fahrzeug laut KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,00	
c.	Je Beförderungsmittel laut Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe	€ 40,00	
d.	Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 40,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
------------------	------	-----------

Rechtsformstaffelung für Berechtigungen 1.b. (Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen - Kraftfahrzeugverleih)
 Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Dezember 2013)

506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe		FGT	05.11.2016
Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:			
Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt	€	153,00	
Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:			
a) uneingeschränkter Berechtigung	€	175,00	
b) eingeschränkter Berechtigung	€	175,00	
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen	€	175,00	
Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:			
Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt:			
a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)	€	23,00	
b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)	€	23,00	
Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:			
a) uneingeschränkter Berechtigung			
b) eingeschränkter Berechtigung	€	0,00	
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)	€	0,00	
	€	0,00	
Rechtsformstaffelung			
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.			
angepasste wertgesicherte Beträge *)			

507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs FV-AS 04.06.2014

Berufszweig Fahrschulen		
- fester Betrag pro genehmigten Standort	€	974,85*
- für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	€	100,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG		Hälfte
Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung		
- fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	179,58 *
		Hälfte
Sonstige Berufszweige		
- fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€	179,58 *
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres ¹⁾		1,5 ‰
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG		Hälfte

*) Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung:
 Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

¹⁾ Sozialversicherungsbeitragssumme:
 An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen		FGT 05.10.2016
1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten *:		
a) Servicegewerbe	€ 224,00	
b) Tankstellengewerbe	€ 265,00	
c) Garagierungsgewerbe		
- Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 340,00	
- Abstellflächen im Freien	€ 224,00	
d) alle sonstigen Berechtigungsarten	€ 224,00	
2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:		
1 - 3 Zapfauslässe,	€ 0,00	
4 - 6 Zapfauslässe sowie	€ 0,00	
über 6 Zapfauslässe	€ 0,00	
3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:		
bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00	
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00	
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00	
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00	
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00	
über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00	
Zur Umrechnung Stellplatz in m ² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc).		
4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag	€ 0,00	
Umrechnung Stellplatz in m ² : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc) pro Stellplatz.		
* Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen „Tankstellengewerbe“ und „Servicegewerbe“ am selben Standort) werden in 1.b) eingestuft.		
Rechtsformstaffelung für alle Berechtigungen		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
angepasste wertgesicherte Beträge *)		

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

****) Wertsicherungsklausel Transport und Verkehr:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex Jänner 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011 (für 502 Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen, für 505 - Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen, für 506 Güterbeförderungsgewerbe der Dezember 2013). Wird der Index in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
601 FG Gastronomie		FGT 26.05.2015
I. FOOD/ mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen	€ 195,00	
(davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlageverfahren)		
Bis zu 50 Plätze*	51 - 100 Plätze*	101 - 200 Plätze*
201 - 250 Plätze*	251 - 300 Plätze*	301 - 400 Plätze*
Über 400 Plätze*		
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Kat. 1 zB.: Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werkküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants;

Kat. 2 zB.: Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering,

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
------------------	------	-----------

Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets;

II. BEVERAGE/ mit Schwerpunkt Getränkeausschank € 195,00
(davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlageverfahren)

Bis zu 50 Plätze*	51 - 100 Plätze*	101 - 200 Plätze*	201 - 250 Plätze*	251 - 300 Plätze*	301 - 400 Plätze*	Über 400 Plätze*
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Kat. 1) zB.: Kaffeehäuser, Espresso, Cafes, Cafe-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Bufferfs;

Kat. 2) zB.: Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben;

III. ENTERTAINMENT/ Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt € 195,00
(davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlageverfahren)

Bis zu 50 Plätze*	51 - 100 Plätze*	101 - 200 Plätze*	201 - 250 Plätze*	251 - 300 Plätze*	301 - 400 Plätze*	Über 400 Plätze*
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

zB.: Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafes, Tanzdielen;

IV. Sonstige Betriebsarten € 195,00
(davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlageverfahren)

Bis zu 50 Plätze*	51 - 100 Plätze*	101 - 200 Plätze*	201 - 250 Plätze*	251 - 300 Plätze*	301 - 400 Plätze*	Über 400 Plätze*
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

* Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind angepasste wertgesicherte Beträge *)

602 FG Hotellerie € 0,00 FGT 26.05.2015

a) Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

- a) Hotels
- b) Hotel Garni
- c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten´
- d) Pensionen
- e) Frühstückspensionen
- f) Schutzhütten
- g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime
- h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer
- i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten)
- j) Alle sonstigen Betriebsarten

b) Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen: € 0,00

- Klasse 1 Nichtbetrieb
- Klasse 2 bis 25 Betten
- Klasse 3 bis 50 Betten
- Klasse 4 bis 100 Betten
- Klasse 5 bis 150 Betten
- Klasse 6 bis 200 Betten
- Klasse 7 bis 300 Betten
- Klasse 8 bis 400 Betten
- Klasse 9 bis 500 Betten
- Klasse 10 bis 600 Betten
- Klasse 11 bis 700 Betten
- Klasse 12 bis 1000 Betten
- Klasse 13 über 1000 Betten

c) Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe

5★ pro Bett	€ 13,00
4★S pro Bett	€ 12,00
4★ pro Bett	€ 11,00
3★S pro Bett	€ 10,00
3★ pro Bett	€ 10,00
2★S pro Bett	€ 8,00
2★ pro Bett	€ 8,00
1★S pro Bett	€ 7,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
1☆ pro Bett	€ 7,00	
Nicht klassifiziert	€ 9,00	
Mindestumlage (davon € 10,-- für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlageverfahren)	€ 210,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.136,00	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		

603 FG der Gesundheitsbetriebe

FGT 14.10.2015

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

* Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,	€ 287,00
b) Kurbetriebe,	€ 287,00
c) Reha-Betriebe,	€ 287,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 185,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie,	€ 185,00
f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken,	€ 185,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen,	€ 287,00
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.),	€ 287,00
i) Freibäder,	€ 172,00
j) Natur-, See- und Strandbäder,	€ 172,00
k) Hallenbäder,	€ 172,00
l) Hallenbäder und Freibäder,	€ 172,00
m) Thermal- und Mineralbäder	€ 172,00
n) Wannen- und Brausebäder	€ 172,00
o) Saunas und Dampfbäder.	€ 110,00

2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

€ 0,00

- 0 bis 10 Mitarbeiter
- 11 bis 25 Mitarbeiter
- 26 bis 50 Mitarbeiter
- 51 bis 100 Mitarbeiter
- über 100 Mitarbeiter

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).

1 %

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

- a) CT € 115,00
- b) MRT € 230,00

5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:

- 1 bis 20 Betten € 52,00
- 21 bis 40 Betten € 73,00
- 41 bis 70 Betten € 94,00
- 71 bis 100 Betten € 104,00
- über 100 Betten € 125,00

6. Je Anzahl der Kästchen/ Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:

€ 0,00

- 0 bis 50 Kästchen/ Kabinen
- 51 bis 100 Kästchen/ Kabine
- 101 bis 500 Kästchen/ Kabinen
- über 500 Kästchen/ Kabinen

angepasste wertgesicherte Beträge *)

Fachorganisation		Höhe	Beschluss				
604 FV der Reisebüros		Vorschreibung 2017 vorbehaltlich Änderungen Dezember-Index 2016	FVAS 07.06.2016 Beschlusswert* (Ausgangsbasis September 2006)				
<ul style="list-style-type: none"> Pro Voll- und Teilberechtigung und dafür je ein fester Betrag 							
Vollberechtigungen		€ 255,00	€ 220,00				
Sonstige Teilberechtigungen		€ 145,00	€ 125,00				
<ul style="list-style-type: none"> sowie je nach Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter Betrag mit folgenden Kategorien: 							
Beschäftigte	Bis 2	3 - 7	8 - 15	16 - 25	26 - 50	51 - 100	Über 100
Vollberechtigungen	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00
Sonstige Teilberechtigungen	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00
<p>* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezember-notierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.</p>							

605 FV der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe		Vorschreibung 2017 vorbehaltlich Änderungen Dezember-Index 2016	FVAS 12.05.2016 Beschlusswerte* (Ausgangsbasis September 2006)
1. <u>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</u>			
a) Schausteller	€	59,00	€ 50,00
b) Freizeitparks und Tierparks	€	175,00	€ 150,00
c) Theater, Varietees und Kabarett	€	175,00	€ 150,00
d) Peepshows	€	175,00	€ 150,00
e) Schaubergwerke	€	175,00	€ 150,00
f) Veranstaltungszentren	€	175,00	€ 150,00
g) Zirkusse und Tierschauen	€	175,00	€ 150,00
h) KinoBetriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€	150,00	
i) KinoBetriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€	150,00	
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€	131,00	
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€	131,00	
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€	131,00	
m) Kartenbüros	€	131,00	
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€	131,00	
2. <u>Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien</u>			
1. Kindergeschäfte	€	42,00	€ 35,00
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€	59,00	€ 50,00
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	88,00	€ 75,00
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	129,00	€ 110,00
3. <u>Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen</u>			
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€	59,00	€ 50,00
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€	82,00	€ 70,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€	105,00	€ 90,00
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€	129,00	€ 110,00
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€	151,00	€ 130,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Vorführraum über 2000 Personen	€ 175,00	€ 150,00
4. <u>Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz)</u>	1,8 %	
5. <u>Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag</u>	€ 0,00	

* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.

angepasste wertgesicherte Beträge *)

606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe

FGT 30.09.2016

1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Fremdenführer,	€ 131,00
b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter),	€ 131,00
c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter),	€ 131,00
d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten),	€ 131,00
e) Figurstudios,	€ 131,00
f) Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash,	€ 131,00
g) Gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf,	€ 131,00
h) Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz,	€ 131,00
i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen,	€ 131,00
j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen,	€ 131,00
k) Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen,	€ 131,00
l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	€ 131,00
m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes.Segel- und Motorboote),	€ 131,00
n) Segelschulen,	€ 131,00
o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation,	€ 131,00
p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler,	€ 131,00
q) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler,	€ 131,00
r) Durchführung von Veranstaltungen,	€ 131,00
s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen,	€ 131,00
t) Organisation und Durchführung von Führungen,	€ 131,00
u) Betrieb von Campingplätzen,	€ 131,00
v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen-Platzdienstgewerbe,	€ 131,00
w) Tanzschulen,	€ 131,00
x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen,	€ 131,00
y) Privatgeschäftvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren),	€ 131,00
z) Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros),	€ 39,00
aa) Wettterminals (Wettannahmeautomaten),	€ 39,00
bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung),	€ 131,00
cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten,	€ 207,00
dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben),	€ 131,00
ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos),	€ 131,00
ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden,	€ 131,00
gg) Solarien	€ 131,00
hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe.	€ 131,00

2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag

€ 0,00

3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag

€ 0,00

4. Je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag

€ 0,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<u>5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag</u>	€ 0,00	
<u>6. Je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag</u>	€ 0,00	
<u>7. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag</u>	€ 0,00	
<u>8. Je Campingstellplatz</u>	€ 0,00	
a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag		
b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag		
angepasste wertgesicherte Beträge *)		

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

Wertsicherungsklausel Tourismus und Freizeitwirtschaft:

Es wurde ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge für alle Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten (Jahresdurchschnitt), werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Absatz 12 WKG Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.	€ 180,00	FV-AS 19.05.2015
702 FV Finanzdienstleister Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Absatz 12 WKG Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.	€ 350,00 € 0,00	FV-AS 22.10.2015
703 FG Werbung und Marktkommunikation Werbeagentur (Werbeberater und Werbungsmittler) alle übrigen als Stammberechtigung je als 1. Zusatzberechtigung als 2. Zusatzberechtigung als 3. Zusatzberechtigung als 4. Zusatzberechtigung Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform.	€ 247,00 € 154,00 € 61,00 € 49,00 € 37,00 € 24,00	FGT 29.09.2010
704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 163,00	FGT 18.10.2010
705 FG Ingenieurbüros Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt ab 1.01.2011 der Staffelung nach der Rechtsform. angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 244,00	FGT 01.10.2010
706 FV Druck - Fester Betrag pro Berechtigung - Anteil von den Sozialversicherungsbeiträgen des zweitvorangegangenen Jahres Die Grundumlage ist für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.	€ 138,90 0,6 %	FV-AS 06.05.2016
707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt auch weiterhin der Staffelung nach der Rechtsform. angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 217,00	FGT 06.10.2010
708 FV der Buch- und Medienwirtschaft Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG Die Grundumlage ist für ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.	€ 144,00	FV-AS 19.05.2016
709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten 1. Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt.	€ 0,00	FGT 30.09.2015

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
------------------	------	-----------

2. Variable Grundumlage:

a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:

Klasse 1: Nichtbetrieb (ruhende Gewerbeberechtigung)	€ 150,00
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,-	€ 300,00
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,- bis 3.500,-	€ 350,00
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,- bis 7.000,-	€ 400,00
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,- bis 14.000,-	€ 500,00
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,- bis 21.000,-	€ 600,00
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,- bis 29.000,-	€ 800,00
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,- bis 36.000,-	€ 1.000,00
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,- bis 50.000,-	€ 1.200,00
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,- bis 70.000,-	€ 1.400,00
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,- bis 90.000,-	€ 1.600,00
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,- bis 120.000,-	€ 2.000,00
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,- bis 160.000,-	€ 2.500,00
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,- bis 210.000,-	€ 3.000,00
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,- bis 290.000,-	€ 4.000,00
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,- bis 450.000,-	€ 5.000,00
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,- bis 650.000,-	€ 6.000,00
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,- bis 1.000.000,-	€ 6.500,00

b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,- zugeschlagen.

710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

FV-AS 13.10.2016

- Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von Euro 10 Mio.	3,0 %
- Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über Euro 10 Mio. hinausgehende Beitragsvolumen	0,5 %
- Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung)	€ 400,00
- Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	€ 0,00

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

Wertsicherungsklausel Information und Consulting: Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße beziehungsweise Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht beziehungsweise überschritten worden ist.